



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4
Referat 44

- im Haus -

Karlsruhe 13.03.2024

Name Anna Hoß

Durchwahl +49 721 926 7713

Aktenzeichen RPK17-0513.2-37/7/1

(Bitte bei Antwort angeben)

L 1134, Ausbau Heimsheim

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Ihr Antrag vom 07.07.2022

wir nehmen Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchte Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Nach schriftlicher Beteiligung der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise, der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften sowie der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, hält die Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Scoping-Termins nicht für erforderlich

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus:

- dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 44, Straßenplanung – erstellten Scoping-Papier „Ausbau der L 1134 und L 1180“ vom August 2022,
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u. a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen, wobei sich die Hinweise am Aufbau des Scoping-Papiers orientieren:

Untersuchungsraum

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße anzupassen bzw. zu erweitern.

Verkehrssituation und Projektbegründung

- Das Verkehrsgutachten sollte die durch die Corona Pandemie oftmals neu geschaffenen Möglichkeit des Homeoffice berücksichtigen.

- Im Rahmen der Projektbegründung ist die Prüfung auf Klimaneutralität zu untersuchen.
- Der verkehrliche Bedarf ist darzustellen. Es ist darzustellen, mit welchem Entlastungspotenzial auf den einzelnen untersuchten Trassenvarianten gerechnet wird.
- Die Herleitung und die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bzw. des Verkehrspotentials sind für alle Trassenvarianten allgemein nachvollziehbar und transparent darzustellen.

Variantenuntersuchung

- Der UVP-Bericht muss eine Beschreibung der geprüften vernünftigen Alternativen enthalten (z.B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind. Dabei sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen anzugeben (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG und Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG).
- Es ist eine Nullvariante zu prüfen (vgl. Anlage 4 Nr. 3 zum UVPG). Dabei ist der aktuelle Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu beschreiben und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens zu erstellen.
- Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind auch die potenziell positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen und darzustellen und in die Abwägung, insbesondere im Verhältnis zur „Nullvariante“, einzubeziehen.
- Im Rahmen der Variantenuntersuchung ist darauf zu achten, dass die Varianten auch Fußgänger und Fahrradfahrer berücksichtigen. Hier ist insbesondere auf eine Verbindung des Radverkehrsweges nach Friolzheim und Perouse zu achten.
- Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet Egelsee II und der Landesstraße befindet sich ein Feld-, Rad-, und Gehweg. Dieser hat keine Verbindung unter der

Autobahn in Richtung Norden. Diese Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer ist zu berücksichtigen. Ebenso ist eine Fortführung der Trasse entlang der Landesstraße zu prüfen.

- Bei der Trassenfindung sind die Erreichbarkeit des umliegenden Gewerbegebietes „Kammertal“ und des geplanten Gewerbegebietes „Egelsee II“ mit dem ÖPNV zu berücksichtigen.
- Die Zu- und Abfahrten zum Gewerbegebiet „Kammertal“ müssen gut gelöst werden, ebenso müssen die Querungen für Fußgänger, ÖPNV und Radfahrer funktionieren.
- Im Rahmen der Variantenfindung wird angeregt, über eine Ausleitung in Richtung Leonberg kommend und eine Einleitung in Richtung Leonberg fahrend am Parkplatz Höllberg nachzudenken.
- In der Variantenfindung und Bewertung ist die regionalplanerische Festlegung als „Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz“ zu berücksichtigen.

Schutzgebiete, geschützte Biotop und Untersuchungsgebiet

- Im Rahmen der ökologischen Untersuchung ist die Summationswirkung mit anderen bekannten Vorhaben einzubeziehen. Dabei sind bereits vorhandene, in der Umsetzung befindliche und noch nicht realisierte Vorhaben einzubeziehen, z.B. auf Grund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens oder bei Plänen im Stadium einer planerischen Verfestigung – bereits hinreichend konkretisiert sind.
- Da sich in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes das FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ befindet ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Dabei kann die Beeinträchtigung durch ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten entstehen (§ 34 Abs. 1 BNatschG).

Schutzgut Klima

- Im Rahmen der Projektplanung ist auf eine CO² reduzierte Bauausführung zu achten (möglichst CO² neutrale Bauweise). Zudem ist eine Berechnung des voraussichtliche CO² Ausstoßes im Rahmen der Bauausführung anzustellen.
- Der im Rahmen der Bauausführung dauerhaft verlorengelungene Speicher von CO² durch die wegfallende Vegetationsfläche ist zu ermitteln und aufzuführen.
- Im Rahmen der Planung ist zu ermitteln, ob es durch den Ausbau der L 1134 zu einem Induzierten Neuverkehr kommt.
- Über die Auswirkungen auf das Mikroklima hinaus sind auch Angaben zu den positiven sowie negativen Auswirkungen auf das Makroklima – insb. unter Betrachtung der Folgen des Klimawandels – zu untersuchen und darzustellen; vgl. § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4. b) und c) gg) zum UVPG.

Schutzgüter Boden/Wasser

- Im Untergrund des Bauvorhabens steht stark verkarsteter oberer Muschelkalk mit einem lehmigen Verwitterungshorizont an. Im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet wäre eine Ausbauvariante mit möglichst geringen Eingriffen in die Grundwasserdeckschichten zu wählen. Zur Abklärung sollte eine möglichst frühzeitige Durchführung einer Baugrunduntersuchung, damit die Untergrundverhältnisse vor Festlegung der endgültigen Ausbauvariante beurteilt und mit einbezogen werden können.
- Im Rahmen der Baugrunduntersuchung sollte auch die Schadstoffbelastung im Bereich des vorhandenen Straßenkörpers überprüft werden.
- Nach § 2 des Landesbodenschutzes und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 ha Einwirkfläche auf natürliche Böden ein Bodenschutzkonzept erforderlich und dies vor Baubeginn zu erstellen.
- Ab einer Einwirkfläche von 1,0 ha ist die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes von einer bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen.

- Die Entwässerung ist so zu planen, dass sich der Spitzenabfluss nicht erhöht.
- Im Gewerbegebiet „Kammertal“ nördlich der Autobahn A 8 befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche. Im Rahmen der Planung sollte diese Fläche genauer untersucht werden.
- Es sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet „Strudelbach“ (WSG-Nr-Amt.118137) sind – insbesondere auch für die Bauphase – zu untersuchen und darzustellen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

- Bei der Erstellung der Unterlagen sind neben den gesetzlichen Grundlagen (BNatSchG, NatSchG) auch die gängigen Methodenstandards (z.B. Albrecht et al., 2014) zu beachten.
- Das Untersuchungsgebiet tangiert Waldrefugien, welche im Ökokonto der Stadt Heimsheim enthalten sind. In der weiteren Planung sind diese Gebiete mit der Stadt Heimsheim abzustimmen.
- Durch die Planung ist Wald mit besonderen Waldfunktionen betroffen. Gemäß des Landesentwicklungsplan sind Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Der Eingriff in solche Flächen ist durch Aufforstung von geeigneten Flächen auszugleichen.
- Durch die Planungen werden Waldflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt, dabei handelt es sich um Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG. Voraussichtlich sind durch die Einrichtung von Baunebenflächen etc. teilweise befristete Waldumwandlungen nach § 11 LWaldG erforderlich. Für eine abschließende Beurteilung ist die höhere Forstbehörde in die die weiteren Planungen miteinzubeziehen. Sollte eine Ersatzaufforstung erforderlich werden, sind die genauen Aufforstungsflächen vorzuweisen.

- Die mit dem dauerhaften Verlust von Waldflächen verbundenen nachteiligen Wirkungen und Leistungsverluste sollten in der UVS berücksichtigt werden.
- Im Rahmen der Planung ist das Biodiversitätsgesetz zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der Erstellung der UVS ist der, von der höheren Fortbehörde geforderte Umfang der Darstellung der Waldinanspruchnahme umzusetzen.

Schutzgut Kulturelles Erbe

- Im südlichen Bereich der Planung befindet sich eine römerzeitliche Straße und eine römerzeitliche Siedlung. In den betreffenden Flächen, sowie im Umgebungsbereich ist mit archäologischen Befunden und Funden nach § 2 DSchG zu rechnen. Demnach ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vor Bodeneingriffen erforderlich.

Schutzgut Mensch

- Es ist eine gutachterliche Abschätzung/Bewertung der Baulärmimmissionen mit Prüfung und Darstellung der während der Baumaßnahme vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der an den maßgeblichen Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte vorzunehmen.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Ziffer 4. c) ff) zum UVPG ist bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, insbesondere auch das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten zu berücksichtigen; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben.

- Die Netze BW GmbH teilt mit Stellungnahme vom 10.01.2023 mit, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme mehrere 20-kV-Kabel und eine kundeneigene Schaltstation des Betreibers einer Photovoltaikanlage befinden. Zudem befindet sich eine weitere 20-kV-Kabeltrasse im Untersuchungsgebiet die noch nicht im

Bestand dokumentiert wurde. Im Weiteren wird im Bereich der Autobahnquerung eine Verlegung eines Leerrohrpakets (12 Rohre D 100) geplant.

Im Untersuchungsbereich befindet sich zudem eine Gashochdruckleitung. Zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes, sowie gegen Einwirkungen von außen verläuft die Gashochdruckleitung in einem Schutzstreifen (2x2 m rechts und links der Leitungsachse). Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Ferner dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, welche die Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Des Weiteren muss beachtet werden, dass die Überdeckung der bestehenden Gashochdruckleitung während der Baumaßnahme aus Sicherheitsgründen 80 cm nicht unterschreiten darf. Ebenso weisen wir darauf hin, dass das Überfahren der Leitung mit schwerem Gerät bei einer geringen Deckung nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen zur Lastverteilung wie z.B. Baggermatratze möglich ist. Die Gashochdruckleitung muss nach Abschluss der Arbeiten eine Deckung von mindestens 1,00 m aufweisen.

Bei geplanten Baumstandorten sind die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW 125 Abs. 6.1 einzuhalten. Werden die Mindestabstände von 2,50 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.

Sollten Bodenverbesserungen, Leistungsumlegungen oder Leistungssicherungen erforderlich werden, müssen diese rechtzeitig mitgeteilt werden. Im Weiteren wird um eine weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der

UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt.

§ 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH - Vorprüfung
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen. Auf die erforderliche Aktualität von Gutachten im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anna Hoß

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.